Amtsblatt

für die Samtgemeinde Ahlden

Herausgeber: Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen
Telefon: 05164 9707-70 | E-Mail: samtgemeinde@ahlden.eu | Internet: www.ahlden.info.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 21/2026 Hodenhagen, 30.10.2026

INHALT

Amtliche Bekanntmachung der Samtgemeinde

Bekanntmachungsgegenstand	Seite

Amtliche Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden

Bekanntmachungsgegenstand	Seite
Neufassung Hauptsatzung Gemeinde Eickeloh	2

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010(Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2026 (Nds. GVBI. 2026 Nr. 77), hat der Rat der Gemeinde Eickeloh in seiner Sitzung am 27.10.2026 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde" und den Namen „Eickeloh".
(2) Sie ist Mitglied der Samtgemeinde Ahlden.

§ 2
Hoheitszeichen

(1) Das Wappen zeigt auf einem durch ein blaues Wellenband mit einer Gabelung nach links unten schräg links geteiltem Schild, oben rechts in Silber einen rechtsblickenden roten Pferdekopf mit schwarzer Trense und unten links in Gold zwei aufrechtstehende sich teilweise überdeckende Eichenblätter mit zwei grünen Eicheln am Stiel.
(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Eickeloh Landkreis Heidekreis".

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedarf es bei

1. Rechtsgeschäften im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswerte 15.000 € übersteigt;

2. Verträgen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswerte die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 und § 105 Abs. 4 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung und beim Ratsvorsitz vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin" oder „stellvertretender Bürgermeister" mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt, Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Eickeloh zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückgegeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach der Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.

(7) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle

weiter. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet die Antragsstellerin oder den Antragssteller, wie die Anregung oder die Beschwerde behandelt wurde.

(8) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 6
Verkündung und öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.ahlden.info im **elektronischen Amtsblatt** für die Samtgemeinde Ahlden verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.ahlden.info/de/gemeinde-eickeloh/ .

(3) Soweit aufgrund von Rechtsvorschriften eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht ausreichend ist, erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung in der Walsroder Zeitung.

§ 7
Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets. Zeit, Ort und Gegenstand einer Einwohnerversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung gemäß § 6 öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.01.1998, in der aktuellen Fassung vom 11.12.2001, außer kraft.

Hodenhagen, den 27.10.2026

GEMEINDE EICKELOH - LANDKREIS HEIDEKREIS

Niemann
Gemeindedirektor